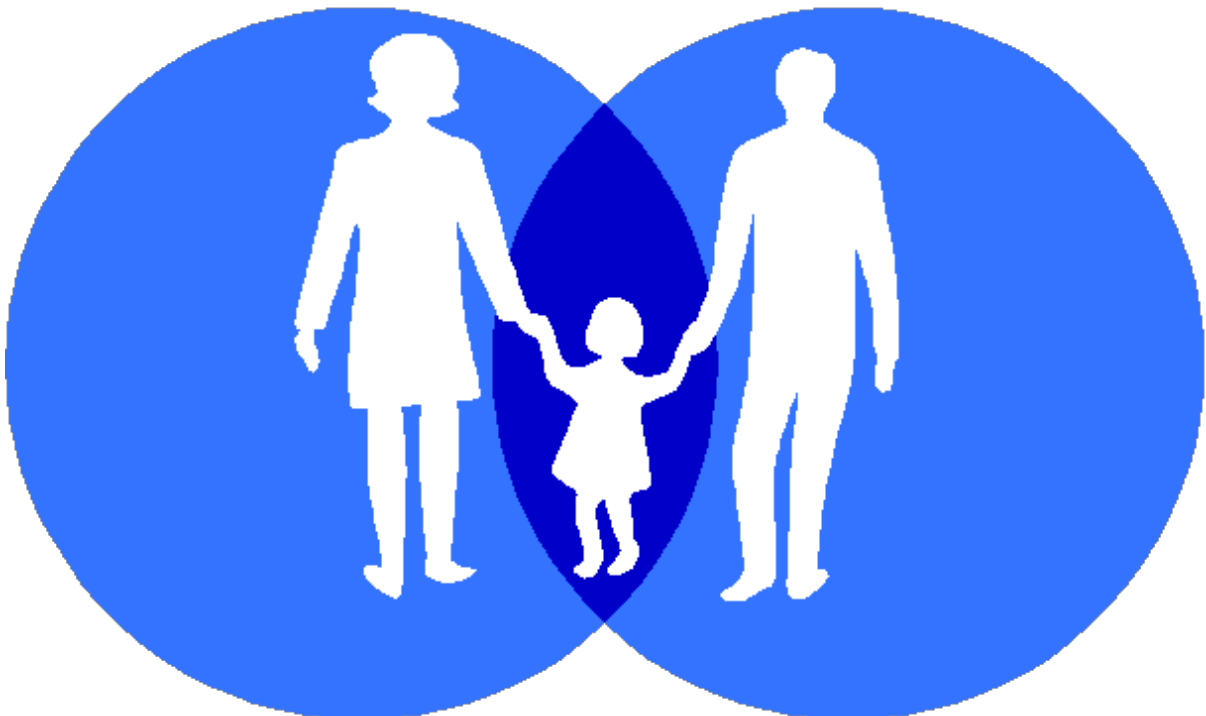


Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte

Tätigkeitsbericht 2013



I. Allgemeines

Für das Referat II 3 „Sorgerechts-, Kindesentführungs-, Kinder- und Erwachsenenschutzangelegenheiten“, in dem die Aufgaben der Zentralen Behörden nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz und dem Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz wahrgenommen werden, brachte das Jahr 2013 wiederum einen Anstieg der Fallzahlen. Die bereits seit 2005 zu beobachtende Zunahme hat sich im Jahr 2013 mit nunmehr 864 neu eingegangenen Fällen im Bereich der internationalen Sorgerechtskonflikte fortgesetzt. Die Neueingänge betreffen das Haager Kindesentführungsübereinkommen, die Brüssel II a-Verordnung, das Europäische Sorgerechtsübereinkommen und das Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ). Hinzu kommen sieben Fälle nach dem Haager Erwachsenenschutzübereinkommen.

Weiterhin verstärkt hat sich im Berichtsjahr – insbesondere durch die Brüssel II a-Verordnung – die Kommunikation mit ausländischen Zentralen Behörden, in- und ausländischen Jugendbehörden und Gerichten. Wie erstmals 2007 und seither in steigender Zahl wurden auch 2013 Anträge auf grenzüberschreitende Einholung von Berichten über die soziale Lage eines Kindes sowie auf grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern in Heimen und Pflegefamilien im Ausland nach der Brüssel II a-Verordnung – und jetzt auch nach dem KSÜ – verzeichnet. Diese Fälle werden von zwei bei der Zentralen Behörde tätigen Sozialpädagoginnen bearbeitet, die im Jahr 2013 jeweils durch eine Langzeitpraktikantin im Praxissemester aus dem Bereich der Sozialen Arbeit unterstützt wurden. Im Übrigen haben sich die 2007 eingeführten Länderzuständigkeiten in der Sachbearbeitung weiter bewährt, die die Grundlage für eine bessere Kenntnis der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung sowie der zuständigen Ansprechpartner im Ausland schaffen. Dies war z.B. bei diversen bilateralen Besprechungen mit anderen Zentralen Behörden über Einzelfälle hilfreich, die insbesondere am Rande anderer Sitzungen (Expertengruppen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, Europäisches Justizielles Netz in Zivil- und Handelssachen, s.u. II. 3. c)) geführt wurden.

II. Zentrale Behörde nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG)

Im Berichtszeitraum, dem Jahr 2013, war das Bundesamt für Justiz gemäß § 3 IntFamRVG Zentrale Behörde

- nach Artikel 6 des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II 207) – im Folgenden: Haager Kindesentführungsübereinkommen – HKÜ,

- nach Artikel 29 des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602) – im Folgenden: Haager Kinderschutzübereinkommen – KSÜ,
- nach Artikel 2 des Luxemburger Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtsverhältnisses (BGBl. 1990 II 220) – im Folgenden: Europäisches Sorgerechtsübereinkommen – ESÜ, sowie
- nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EU Nr. L 338/1) – im Folgenden: Brüssel II a-Verordnung.

Nach § 6 Abs. 1 IntFamRVG veranlasst die Zentrale Behörde nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben mit Hilfe der zuständigen Stellen alle erforderlichen Maßnahmen, wobei sie unmittelbar mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland korrespondiert.

Die Zentrale Behörde ist Anlauf- und Koordinierungsstelle für **eingehende Anträge aus anderen Staaten**, in denen eines oder mehrere der vier oben genannten, das Sorge- und Umgangsrecht betreffenden internationalen Regelwerke gelten. Ziel dieser Anträge ist meist die unmittelbare Rückführung nach Deutschland entführter oder hier widerrechtlich zurückgehaltener Kinder im Wege internationaler Rechtshilfe, daneben die Anerkennung und ggf. Vollstreckung ausländischer Sorgerechtsentscheidungen sowie die Durchsetzung oder wirksame Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang mit Kindern. Auch die grenzüberschreitende Unterbringung eines im Ausland lebenden Kindes in einem Heim oder einer Pflegefamilie in Deutschland sowie die Einholung eines Berichts über die soziale Lage eines Kindes können – nach der Brüssel II a-Verordnung oder dem Haager Kinderschutzübereinkommen – Gegenstand eines eingehenden Ersuchens sein. Dies machte sich im Jahr 2013 in weiter zunehmendem Umfang bemerkbar.

Des Weiteren leitet die Zentrale Behörde in Deutschland gestellte Anträge auf Rückführung widerrechtlich in einen anderen Vertragsstaat entführter oder dort zurückgehaltener Kinder

sowie Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung deutscher Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen an die Zentrale Behörde des jeweiligen anderen Vertragsstaats weiter (sog. **ausgehende Anträge**). Erstmals im Jahr 2007 und seither in steigender Anzahl sind auch 2013 Anträge auf Unterbringung eines in Deutschland lebenden Kindes in einem Heim oder einer Pflegefamilie in einem anderen EU-Staat nach Artikel 56 der Brüssel II a-Verordnung sowie auf Einholung von Berichten über die soziale Lage eines Kindes nach Artikel 55 der Brüssel II a-Verordnung eingegangen. Ein großer Teil betrifft Verfahren, bei denen die grenzüberschreitende Unterbringung bereits erfolgt ist und die Zustimmung des Aufnahmestaats nachträglich eingeholt wird. 2013 ist die Anzahl der Neueingänge gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken (von 253 auf 247 Fälle).

Ab Ende 2007 und gehäuft im Jahr 2008 erstmals aufgetreten war eine Gruppe von Fällen, in denen die Anerkennung deutscher Sorgerechtsentscheidungen nach dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen in der Türkei begehrt wurde. Oft leben alle Beteiligten in Deutschland, in den meisten Fällen jedenfalls Antragsteller/in und Kind, und die Anerkennung einer deutschen Entscheidung über die Alleinsorge wird oft für Passanträge namens des Kindes bei türkischen Auslandsvertretungen benötigt. Angesichts der oft ein oder mehrere Jahre erreichenden Verfahrensdauer in der Türkei waren in den vergangenen Jahren zeitweise über 100 entsprechende Verfahren beim Bundesamt für Justiz anhängig. Im Jahr 2013 gingen nur noch 22 neue Anträge ein.

Am 1. April 2014 trat das Haager Kindesentführungsübereinkommen zwischen Deutschland und Japan in Kraft. Gabun, Guinea, der Irak, Kasachstan, Korea, Lesotho und Russland sind mittlerweile ebenfalls beigetreten, doch hat Deutschland diese Beitritte noch nicht angenommen. Die Europäische Kommission hat den Gerichtshof der Europäischen Union Anfang 2013 um ein Rechtsgutachten zu der Frage gebeten, ob die EU-Mitgliedstaaten weiterhin berechtigt sind, die Beitritte zum HKÜ einzeln anzunehmen, oder ob hierzu ein einstimmiger Ratsbeschluss in der Europäischen Union erforderlich ist.

Das Europäische Sorgerechtsübereinkommen umfasst einschließlich Deutschland unverändert 37 Vertragsstaaten.

Seit dem 1. Januar 2011 ist für Deutschland ferner das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kinderschutzübereinkommen – KSÜ) in Kraft. Auch für dieses Übereinkommen wurde das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde benannt. Es hat derzeit 39 Vertragsstaaten. Im Jahr 2013 trat das KSÜ im Verhältnis zwischen Deutsch-

land und Montenegro (1. Januar 2013), Schweden (1. Januar 2013), Lesotho (1. Juni 2013) und Russland (1. Juni 2013) in Kraft. Die Vertragsstaatenliste für HKÜ, KSÜ und ESÜ nach dem derzeit aktuellen Stand, aus der sich weitere Einzelheiten ergeben, ist als Anlage beigefügt.

Die Brüssel II a-Verordnung gilt seit dem EU-Beitritt Kroatiens zum 1. Juli 2013 auch für Kroatien.

1. Aus- und eingehende Verfahren im Jahr 2013 nach HKÜ, KSÜ, ESÜ und der Brüssel II a-Verordnung

Nachdem sich bis etwa 2004 die Zahl der Neueingänge (damals allein nach HKÜ und ESÜ) insgesamt bei ca. 250-270 Fällen pro Jahr eingependelt hatte, war erstmals im Jahr 2005 mit 308 Fällen (jetzt einschließlich der Fälle nach der Brüssel II a-Verordnung) ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen, der sich in den Folgejahren fortsetzte. Die Anzahl der Neueingänge ist im Berichtsjahr 2013 im Vergleich zu 2012 (746 Fälle) erneut – auf 864 Fälle – angestiegen. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung um 15,8 %. Bei den im Jahre 2013 von der Zentralen Behörde neu zu bearbeitenden Verfahren überwogen die an das Ausland weiterzuleitenden (sog. ausgehenden) Ersuchen (523) weiterhin die aus dem Ausland eingehenden Gesuche (341). Im Vergleich zum Vorjahr ist das Verhältnis von 60% zu 40% geblieben.

Die meisten Fälle entfielen auf Spanien mit 114 Anträgen (davon 15 Rückführungs- und 4 Umgangsrechtsanträge nach dem HKÜ, 94 reine Brüssel II a-Anträge sowie 1 Verfahren nach dem ESÜ), die Türkei mit 74 Anträgen (davon 45 Rückführungs- und 6 Umgangsrechtsanträge nach dem HKÜ sowie 23 ESÜ-Anträge), gefolgt von Tschechien mit 64 Anträgen (davon 7 Rückführungsanträge nach dem HKÜ sowie 57 reine Brüssel II a-Anträge), Polen mit 55 Anträgen (davon 32 Rückführungsanträge und 3 Umgangsrechtsanträge nach dem HKÜ sowie 20 reine Brüssel II a-Anträge), Italien mit 51 Anträgen (davon 16 Rückführungsanträge und 1 Umgangsrechtsantrag nach dem HKÜ sowie 34 reine Brüssel II a-Anträge), Belgien mit 38 Anträgen (davon 9 Rückführungsanträge und 2 Umgangsrechtsanträge nach dem HKÜ, 26 reine Brüssel II a-Anträge sowie 1 ESÜ-Antrag), Frankreich mit 38 Anträgen (davon 15 Rückführungsanträge und 8 Umgangsrechtsanträge nach dem HKÜ sowie 15 reine Brüssel II a-Anträge) sowie die USA mit 35 Anträgen (davon 28 Rückführungsanträge und 7 Umgangsrechtsanträge nach dem HKÜ).

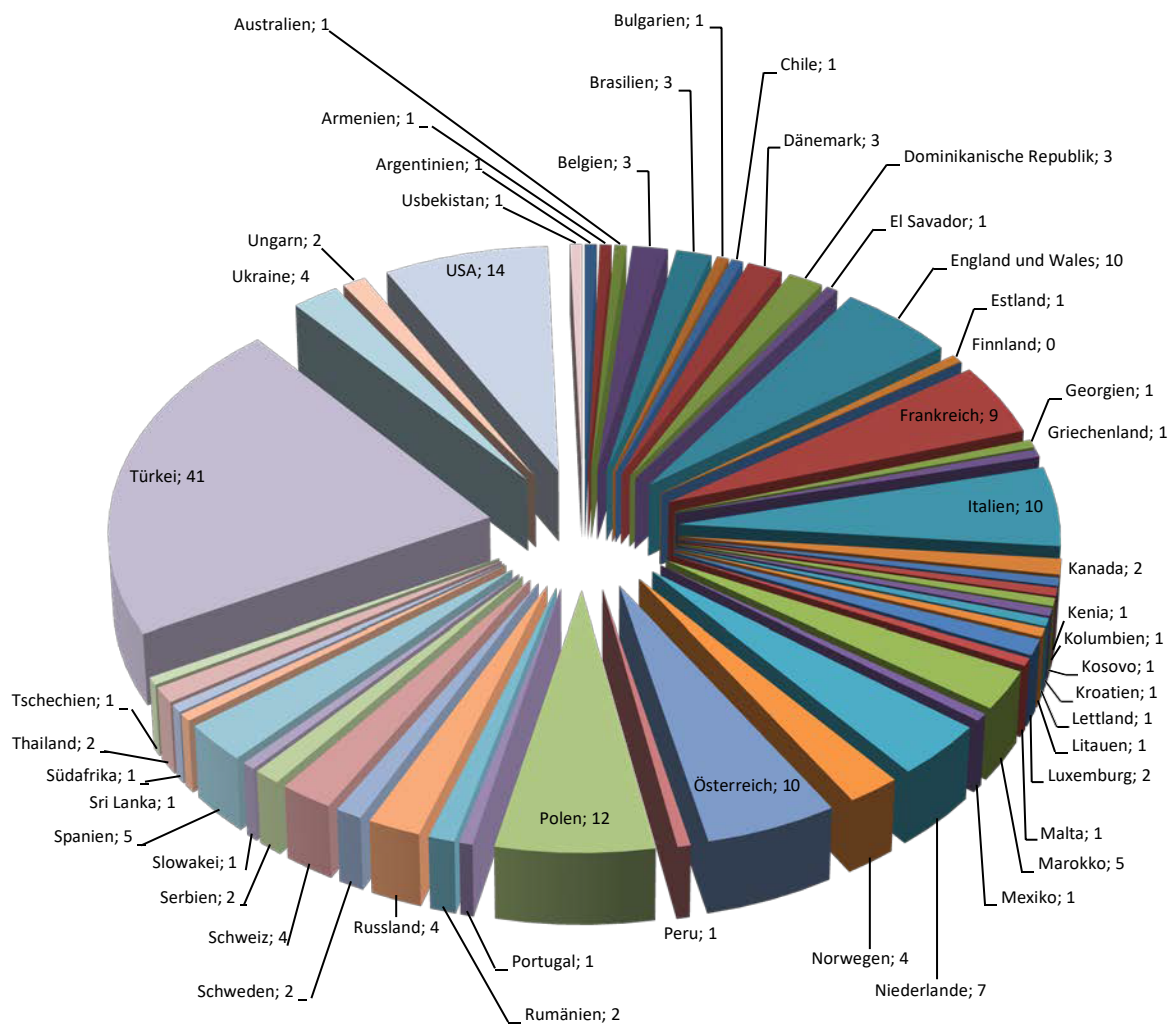
a) Verfahren nach dem HKÜ (ggf. auch i.V.m. der Brüssel II a-Verordnung)

Die Anträge nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen können auf Rückführung entführter Kinder sowie auf Durchführung oder wirksame Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang gerichtet sein. Von den 432 Ersuchen nach dem HKÜ im Jahr 2013 waren 356 auf Rückführung (davon 167 eingehende und 189 ausgehende Ersuchen) und 76 auf Durchführung oder wirksame Ausübung des Umgangsrechts (davon 34 eingehende und 42 ausgehende) gerichtet.

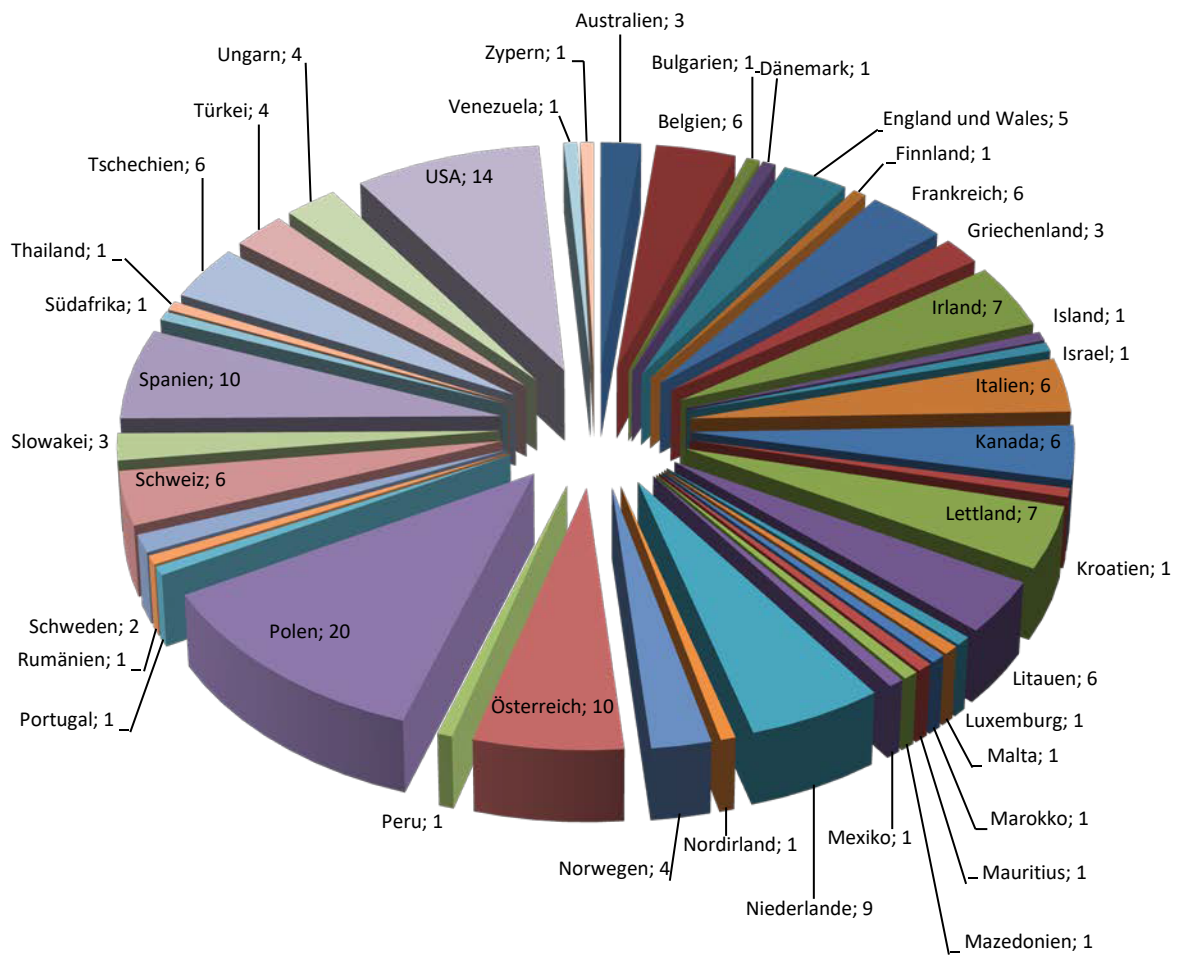
Das Verhältnis von Rückführungs- zu Umgangsrechtsverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr mit 82,4% Rückführungs- zu 17,6% Umgangsrechtsverfahren nahezu gleichgeblieben.

Ein Teil der Verfahren nach dem HKÜ richtet sich zugleich nach Artikel 11 der Brüssel II a-Verordnung, der die Vorschriften des HKÜ im Verhältnis der EU-Staaten untereinander (mit Ausnahme Dänemarks) modifiziert. Von den 356 HKÜ-Verfahren, die auf Rückführung des Kindes gerichtet sind, fallen 202 Verfahren in den Anwendungsbereich des HKÜ i.V.m. der Brüssel II a-Verordnung (davon 119 eingehende und 83 ausgehende Verfahren).

Ausgehende Rückführungsverfahren 2013



Eingehende Rückführungsverfahren 2013



b) Sog. „reine“ Brüssel II a-Verfahren

Neben den oben bereits erwähnten Verfahren, in denen die Brüssel II a-Verordnung in Verbindung mit dem HKÜ angewendet wird, ist eine stark gestiegene Anzahl von sog. „reinen“ Brüssel II a-Verfahren zu verzeichnen. Nach sprunghaftem Anstieg in den vergangenen Jahren ist die Anzahl der Neueingänge, die 2009 noch bei 54 lag, 2013 weiter auf 386 (im Vergleich zu 304 Verfahren im Jahr 2012) angestiegen (davon 128 eingehende und 258 ausgehende Verfahren). 90 (davon 80 eingehende und 10 ausgehende) dieser Verfahren fielen unter den Anwendungsbereich des Artikels 55 Buchstabe a Unterpunkt i der Verordnung, der die Zusammenarbeit der Zentralen Behörden bei der Einholung von Sozialberichten regelt. 45 Verfahren (davon 23 eingehende und 22 ausgehende) betrafen sonstige Ersuchen im Anwendungsbereich des Artikels 55 der Verordnung. Weiter signifikant zugenommen hat die Anzahl eingehender wie ausgehender Konsultationsverfahren mit dem Ziel der grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes in einem anderen EU-Staat nach Artikel 56 der Brüssel II a-Verordnung, obwohl aufgrund der dezentralen Strukturen der Jugendhilfe in Deutschland und anderen EU-Staaten und der unterschiedlichen Ressortzuständigkeiten die Kenntnis der in- und ausländischen Jugendhilfebehörden über die Notwendigkeit des seit März 2005 anwendbaren Konsultationsverfahrens noch immer nicht überall verbreitet ist. Aus diesem Grund hat das Bundesamt für Justiz Merkblätter über grenzüberschreitende Unterbringungen erarbeitet, die unter www.bundesjustizamt.de/sorgerecht abgerufen werden können (auf „Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern“ klicken). Im Jahr 2009 hatte die deutsche Zentrale Behörde insoweit 24 neue Verfahren zu bearbeiten (davon 8 eingehende und 16 ausgehende Verfahren). 2010 waren es bereits 149 Neueingänge (3 eingehende und 146 ausgehende Verfahren) und nunmehr im Jahre 2013 247 neue Verfahren (23 eingehende und 224 ausgehende). Außerdem übermittelten die zuständigen deutschen Landesjugendämter 48 im Jahr 2013 erteilte Zustimmungserklärungen zur Unterbringung in Deutschland, die von ihnen unmittelbar (d.h. ohne Beteiligung des Bundesamts für Justiz) erledigt wurden. Diese Fälle betrafen Belgien (8), Italien (1), Luxemburg (13) und Österreich (26).

2 Ersuchen betrafen die grenzüberschreitende Abgabe bzw. Übernahme der internationalen Zuständigkeit nach Artikel 15 der Brüssel II a-Verordnung.

c) KSÜ-Verfahren

Im Jahr 2013 gingen 23 Anträge auf Unterstützung nach dem Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 ein. Dabei handelte es sich um 11 eingehende und 12 ausgehende Verfahren. Der Verfahrensgegenstand war in 8 Fällen die grenzüberschreitende Anerkennung bzw. Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung. 8 Ersuchen betrafen die grenzüberschreiten-

de Unterbringungen von Kindern, und 11 waren auf sonstige Unterstützungsleistungen gerichtet.

d) ESÜ-Verfahren

Die zahlenmäßige Bedeutung des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens ist im Berichtsjahr mit insgesamt 23 Verfahren (davon 1 eingehendes und 22 ausgehende Verfahren) gegenüber dem Vorjahr (19 Verfahren) wieder leicht angestiegen. Die Verfahren betreffen überwiegend (22) die Anerkennung deutscher Sorgerechtsentscheidungen in der Türkei, da die Türkei seit Beginn 2008 ein förmliches Anerkennungsverfahren nach dem ESÜ unter Einschaltung der Zentralen Behörden fordert, wenn ein deutsches Gericht anlässlich der Scheidung einer türkischen Ehe in Deutschland einem Elternteil die Alleinsorge zuspricht. Auch wenn es hier 2013 nur 22 Neueingänge gab, waren aufgrund der langen Verfahrensdauer in der Türkei am 7. Januar 2014 bei der deutschen Zentralen Behörde insgesamt 78 solcher Fälle in Bearbeitung. Zu diesen Verfahren hat die Zentrale Behörde einen zweisprachigen deutsch-türkischen Internetauftritt mit Merkblättern und Formularen erarbeitet, der unter www.bundesjustizamt.de/sorgerecht abgerufen werden kann (auf „Anerkennung deutscher Sorgerechtsentscheidungen in der Türkei / Türkiye'de Alman velayet kararlarının tanınması“ klicken).

2. Verfahrensstatus

Im Bereich des HKÜ, des ESÜ sowie der Brüssel II a-Verordnung wurden von den 356 im Jahr 2013 eingegangenen Rückführungsanträgen bisher insgesamt 120 Verfahren erledigt, davon 54 eingehende und 66 ausgehende Verfahren.

Insgesamt stellt sich der Verfahrensstatus der in den Jahren 2012 und 2013 aus dem Ausland eingegangenen Rückführungsersuchen nach dem HKÜ, der Brüssel II a-Verordnung und dem ESÜ unter Berücksichtigung der Erledigungsart zum Stichtag 25. März 2014 wie folgt dar:

	2012	2013
freiwillige Rückführungen	21	10
gerichtliche Rückführungsanordnungen	29	9
gerichtliche Ablehnung der Rückführung	12	3
Antragsrücknahmen bzw. Einigungen	65	54
anderweitige Erledigungen	23	10
noch offene Verfahren	16	113

Bei den an die ausländischen Zentralen Behörden gerichteten Anträgen verhält es sich wie folgt:

	2012	2013
freiwillige Rückführungen	52	24
gerichtliche Rückführungsanordnungen	9	6
gerichtliche Ablehnung der Rückführung	15	4
Antragsrücknahmen bzw. Einigungen	38	24
anderweitige Erledigungen	18	7
noch offene Verfahren	54	123

3. Weitere Aufgaben des Bundesamts für Justiz im Bereich internationaler Familienkonflikte

a) Veranstaltung von Richtertagungen

Seit der Gründung des Bundesamts für Justiz veranstaltet das Referat II 3 (Internationale Sorgerechtskonflikte) zwei je 2-2 1/2tägige Richtertagungen pro Jahr, die sich an die Richter und Richterinnen mit der Spezialzuständigkeit für internationale Familienverfahren nach den §§ 10-13 und 47 IntFamRVG wenden. 2013 fanden die Tagungen im Mai in Bamberg (Bayern) und im September in Königswinter (Nordrhein-Westfalen) statt. 44 Richterinnen und Richter erörterten mit den Vortragenden – Mitglieder der Richterschaft, daneben ein Vertreter der Rechtswissenschaft sowie eine Diplom-Sozialpädagogin und Mediatorin, zwei Diplom-Psychologinnen und Mediatorinnen, eine Rechtsanwältin und Mediatorin, ein Jurist und Mediator, eine Vertreterin des Internationalen Sozialdienstes sowie Vortragende aus dem Bundesamt für Justiz – grundlegende und aktuelle Fragen der Anwendung des HKÜ und der Brüssel II a-Verordnung. Das Europäische Justizielle Netz in Zivil- und Handelssachen wurde jeweils von der Bundeskontaktstelle und einer EJV-Verbindungsrichterin vorgestellt. In Königswinter konnte zudem eine Vertreterin der EJV-Landeskontaktstelle Nordrhein-Westfalens begrüßt werden. Wiederum war es gelungen, die Teilnahme ausländischer Gäste zu ermöglichen, so dass im Frühjahr eine Richterin aus Spanien und eine Professorin als Vertreterin der spanischen Richterakademie sowie ein Rechtsanwalt (Solicitor) und Mediator und ein Rechtsanwalt (Barrister) aus England, im September dann eine polnische Richterin sowie zwei Mitarbeiterinnen der Zentralen Behörde Ungarns begrüßt werden konnten. Die ausländischen Gäste berichteten über die Umsetzung des HKÜ in ihrem Land sowie über die Zuweisung des elterlichen Sorgerechts in der jeweiligen Rechtsordnung. Ein weiteres Spezialthema war 2013 die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Haager Kindesentführungsübereinkommen.

Die Tagungsleiterin, Frau Richterin am Amtsgericht Martina Erb-Klünemann vom Amtsgericht Hamm (Familiengericht), stellte darüber hinaus das Internationale Haager Richternetzwerk vor, in dem sie gemeinsam mit Frau Richterin am Amtsgericht Sabine Brieger vom Amtsgericht Pankow/Weißensee (Berlin) für Deutschland als Verbindungsrichterin benannt ist. Die Zusammenarbeit zwischen der deutschen Zentralen Behörde und den deutschen Verbindungsrichterinnen und -richtern im Internationalen Haager Richternetzwerk sowie im EJN hat sich im Jahr 2013 weiter intensiviert.

b) Internationale Familienmediationen

Ein weiterer Aufgabenbereich der Zentralen Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte betrifft die Förderung der Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten. Hier bemüht sich die Zentrale Behörde verstärkt um die konkrete Anbahnung und Organisation von Mediationen in geeignet erscheinenden Einzelfällen und um die Schaffung einer dauerhaften Struktur für diesen Tätigkeitsbereich. In diesem Zusammenhang wurden etwa Informationsmerkblätter zur Mediation entwickelt, die sich an die streitenden Eltern richten. Mit dem Verein MiKK e.V. (Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten) besteht seit dem 1. Juli 2011 ein Vertrag, der die praktische Organisation von Mediationen im Zusammenhang mit den beim Bundesamt für Justiz geführten Verfahren auf MiKK delegiert.

Im Jahr 2013 wurden acht Mediationen durch Vermittlung des Bundesamts für Justiz durchgeführt und davon vier auch finanziell gefördert. In fünf Fällen führte die Mediation zu einer Vereinbarung der Parteien.

Im Dezember 2013 hat das Bundesamt für Justiz eine Vertreterin zu einem Treffen in Berlin im Rahmen der im Juni 2011 zwischen den Justizministerien Deutschlands und Polens unterzeichneten „Verständigung in Sachen der Zusammenarbeit in grenzüberschreitender Mediation“ entsandt. Bei diesem Treffen waren Vertreter der deutschen und polnischen Seite (Justizministerien, Zentrale Behörden) zusammengekommen, um daran zu arbeiten, die deutsch-polnische Vereinbarung in der Praxis umzusetzen. Auch an einer Veranstaltung verschiedener freier Träger aus Polen und Deutschland zur möglichen Schaffung einer deutsch-polnischen Anlaufstelle für internationale Kindschaftskonflikte und die Möglichkeiten der Mediation nahm eine Mitarbeiterin der Zentralen Behörde im Berichtszeitraum teil.

Eine Vertreterin der Zentralen Behörde engagierte sich in der Arbeitsgruppe Mediation, welche 2011 im Rahmen des EJN eingerichtet wurde. Aufgabe der Arbeitsgruppe war zunächst eine Bestandsaufnahme nationaler und internationaler Initiativen auf dem Gebiet der Famili-

enmediation in internationalen Kindesentführungsfällen unter Einbeziehung der Arbeit der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht sowie der Mediatorin des Europäischen Parlaments für internationale Kindesentführungsfälle und der Verbindungsrichterinnen und -richter. Anschließend wurde die Arbeitsgruppe beauftragt, Vorschläge an den Rat und die Kommission zu unterbreiten, wie der Gebrauch der Mediation in internationalen Kindesentführungsfällen gefördert werden kann, auch im Verhältnis zu Staaten, die keinem internationalen Übereinkommen auf diesem Gebiet angehören.

Im Rahmen eines von der EU geförderten deutsch-tschechischen Projekts unterstützte das Bundesamt für Justiz die tschechische Seite bei der Durchführung von Studienbesuchen in München und Berlin, wo sie sich bei den HKÜ-Gerichten und dem Verein MiKK e.V. darüber informierten, wie in Deutschland in internationalen Kindesentführungsfällen mit Hilfe der Mediation einvernehmliche Lösungen herbeigeführt werden.

c) Sonstiges

aa) Zusammenarbeit mit Stellen im Inland

Auch 2013 engagierte sich die Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte über die Veranstaltung ihrer eigenen Tagungen hinaus in der Fortbildung u.a. für die deutsche Richter- und Anwaltschaft, die Polizei sowie Mitarbeiter von Jugendämtern. So trug die Leiterin der Zentralen Behörde auf zwei von der Landesjustizverwaltung Bayern veranstalteten Richterfortbildungen zum internationalen Kindschaftsrecht und bei der Europäischen Rechtsakademie in Trier zur Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Brüssel II a-Verordnung vor. Ferner hielt sie wie schon seit 2009 einen Vortrag im Rahmen eines jährlich durchgeführten Lehrgangs des Bundeskriminalamts für Polizeibeamte zur internationalen Rechtshilfe, um die Arbeit der Zentralen Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte vorzustellen. Im Übrigen hat die Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte im Jahr 2013 ihre Arbeitskontakte mit dem Bundeskriminalamt und dem Bundespolizeipräsidium weiter vertieft, um die Zusammenarbeit bei der Fallbearbeitung zu fördern. Ferner hatte das Bundesamt für Justiz im Jahr 2013 erstmals Gelegenheit, seine Aufgaben als Zentrale Behörde im internationalen Familienrecht mit einem eigenen Stand auf dem Deutschen Familiengerichtstag zu präsentieren. Auch mit der Zentralen Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte (ZAnK) beim Internationalen Sozialdienst im Deutschen Verein arbeitet die Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte im Bundesamt für Justiz eng zusammen.

bb) Zusammenarbeit mit Stellen im Ausland

Eine Mitarbeiterin der Zentralen Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte vertrat Deutschland gemeinsam mit einem Richter am Kammergericht bei einer HKÜ-Tagung für türkische Richter und Staatsanwälte sowie Vertreter des türkischen Justizministeriums in Ankara. Eine andere Vertreterin der Zentralen Behörde wirkte gemeinsam mit einer Richterin des Familiengerichts Pankow/Weißensee (Berlin) an einer Fortbildung für slowakische Richterinnen und Richter zum HKÜ mit und erörterte mit Vertretern der zuständigen Behörden in der Slowakei die Vorzüge einer Zuständigkeitskonzentration für solche Verfahren sowie der Schaffung spezieller Durchführungsbestimmungen. Auch an einer vom italienischen Justizministerium in Rom veranstalteten Fortbildung für italienische Richterinnen und Richter zu HKÜ und Brüssel II a nahm eine Vertreterin der Zentralen Behörde als Vortragende teil. Eine deutsche Delegation, bestehend aus einer Mitarbeiterin der deutschen Zentralen Behörde und einem Vertreter des Auswärtigen Amtes, stattete 2013 der Zentralen Behörde Brasiliens einen Arbeitsbesuch ab, um gemeinsame Fälle zu besprechen, Erfahrungen auszutauschen und die Optimierung der Arbeitsabläufe zu erörtern. Umgekehrt besuchten Delegationen der Zentralen Behörden aus der Türkei und den Niederlanden im Jahr 2013 das Referat II 3 zum Erfahrungsaustausch.

Ferner steuerte das Bundesamt für Justiz erneut seinen Sachverstand bei, um die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Die Leiterin der Zentralen Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte ist sowohl in der interdisziplinären Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Handbuchs zu Artikel 13 HKÜ als auch in der Experten-Gruppe zur Vollstreckung medierter Vereinbarungen vertreten.

III. Zentrale Behörde nach dem Erwachsenenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz (ErwSÜAG)

Der Berichtszeitraum 2013 ist das fünfte Jahr, in dem das Bundesamt für Justiz nach § 1 ErwSÜAG als Zentrale Behörde nach Artikel 28 Abs. 1 des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (BGBl. 2007 II 323, ErwSÜ) fungierte. Das Übereinkommen gilt zwischen Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (nur für Schottland). Zum 1. August 2012 kam Tschechien hinzu, zum 1. Februar 2014 Österreich. Die Vertragsstaatenliste nach dem derzeit aktuellen Stand, aus der sich die näheren Einzelheiten ergeben, ist als Anlage beigelegt.

Die Zentrale Behörde nach dem Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz ist Anlauf- und Koordinierungsstelle für eingehende Ersuchen aus anderen Staaten, in denen das Übereinkommen gilt. Anders als nach den Sorgerechtsübereinkommen hat die deutsche Zentrale Behörde bei eingehenden Erwachsenenschutz-Ersuchen keinerlei Befugnis zur eigenen Antragstellung bei Gericht. Im Jahr 2013 waren zwei eingehende Ersuchen zu verzeichnen, davon eines aus der Schweiz und eines aus Frankreich. Gegenstände der Verfahren waren eine Mitteilung über Schutzmaßnahmen nach Artikel 32 ErwSÜ sowie eine Bitte um Übermittlung eines Sozialberichts nach Artikel 30 ErwSÜ.

Des Weiteren leitet die Zentrale Behörde in Deutschland eingereichte Ersuchen nach dem Erwachsenenschutzübereinkommen an die Zentrale Behörde des jeweiligen anderen Vertragsstaats weiter. Im Jahr 2013 waren fünf ausgehende Anträge zu verzeichnen. Alle Anträge wurden nach Frankreich übermittelt. Gegenstände waren: eine Anerkennungsfeststellung nach Artikel 22 Abs. 1, 23 ErwSÜ, drei Mitteilungen über Schutzmaßnahmen nach Artikel 32 ErwSÜ sowie ein sonstiges Ersuchen.

IV. Sonstiges

Ferner hatte die Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte 417 allgemeine Anfragen von Behörden, Gerichten, Rechtsanwälten und Privatpersonen zu bearbeiten. Dies betrifft u. a. familienrechtliche Problemfälle mit Auslandsbezug, die ausschließlich Bezüge zu Staaten haben, die weder dem HKÜ noch dem KSÜ, dem ESÜ oder der EU angehören. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es sich um sog. eingehende Ersuchen handelt, bei denen in Deutschland Maßnahmen ergriffen werden sollen. Anders als bei Verfahren nach dem Int-FamRVG kommt dem Bundesamt für Justiz hier keine gesetzlich definierte Rolle als Verfahrensbevollmächtigter des ausländischen Antragstellers zu, doch bemüht sich die Behörde in diesen Fällen, die Antragsteller an die in Deutschland zuständigen Stellen weiterzuverweisen oder sonst im Rahmen der Möglichkeiten Rat und Hilfe zu erteilen. Bei sog. ausgehenden Fällen dagegen fehlt es der deutschen Zentralen Behörde im anderen betroffenen Staat an einem Ansprechpartner, wenn keiner der genannten Rechtsakte (HKÜ, KSÜ, ESÜ, Brüssel II a-Verordnung) in dem betreffenden Staat gilt und es dort deshalb keine Zentrale Behörde gibt. In diesen Fällen bleibt weiterhin das Auswärtige Amt mit seinen Auslandsvertretungen vor Ort der wichtigste Ansprechpartner für die hilfeschuchenden Bürger. Die im Jahr 2013 an das Bundesamt für Justiz herangetragenen Fälle gehörten in aller Regel zu dieser Gruppe und konnten mit einer bloßen Auskunftserteilung erledigt werden.